



Schützenverein Emsen-Langenrehm und Umgebung von 1908 e.V.



Satzung des Schützenvereins Emsen-Langenrehm und Umgebung von 1908 e. V.

- Fassung vom 08.05.2018 -

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Emsen-Langenrehm und Umgegend von 1908 e. V. und hat seinen Sitz in Emsen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 1091.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Die Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung des Sports,

dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote des Schießsports (Übungsschießen, Meisterschaften, Wettkämpfe etc.),

2. die Förderung von Kunst und Kultur,

dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Unterhalten eines Spielmannszuges,

3. die Förderung der Jugendhilfe,

dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote im Bereich Schießsport und Spielmannszug sowie durch besondere Veranstaltungen wie Kinderfeste, Laternenumzüge etc. und

4. die Förderung des traditionellen Brauchtums,

dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Schützenbrauchtums und der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere mit traditionellen Bestandteilen wie Erringen von Königswürden, Durchführung von Festumzügen, Darbietung des Zapfenstreichs, Durchführung von traditionellen Schießveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Aufwandsentschädigungen sind zulässig, soweit sie sich im steuerlich zulässigen Rahmen bewegen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung kann der Verein Mitglied von Vereinigungen werden, die den Sport und das Schießwesen fördern. Dadurch wird der Verein verpflichtet, die Satzungen dieser Vereinigungen anzuerkennen.

§ 4 – Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein- oder Austrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zur Genehmigung eines Aufnahmeantrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss,
2. durch Tod,
3. in Form einer Ausschließung durch die Jahreshauptversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Ausschluss kann z. B. durch folgende Fälle begründet sein:

- wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt.

Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag termingerecht zu entrichten. Die Höhe und die Termine werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5 – Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich in dieser Satzung geregelt. Allen Mitgliedern des Vereins steht nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Ausübung des Stimmrechtes auf Versammlungen zu.

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und den satzungsgemäß festgesetzten Beitrag sowie eventuelle Umlagen zu entrichten.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen.

§ 8 – Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie nach Beschluss der Jahreshauptversammlung aus weiteren Mitgliedern wie z. B.

der/dem 1. und 2. Schießwart/in, 2. Kassenwart/in, 2. Schriftführer/in, Jugendwart/in, 1. und 2. Festwart/in, Pressewart/in,

Leiter/in Spielmanszug, amtierender Schützenkönig etc. (nur beispielhafte Aufzählung).

Sofern in dieser Satzung lediglich vom Vorstand die Rede ist, ist hiermit der geschäftsführende Vorstand gemeint.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und/oder Beauftragte einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Verschiedene geschäftsführende Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt die/der jeweilige Stellvertreter/in bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds deren Aufgaben, ohne in den geschäftsführenden Vorstand aufzurücken.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 9 – Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich, innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres, mit mindestens 14tägiger Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.

Die Zustellung der Einladung kann auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Als oberstes Vereinsorgan behält sich die Jahreshauptversammlung alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind mit einer Begründung zu versehen. Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit,
- Entgegennahme des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entscheidung über die Entlastungserteilung für Kassierer/in und Vorstand,
- Erlass einer Königsordnung mit Festlegung der Königswürden und der entsprechenden Vorgaben/Regelungen,
- ggf. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss.

Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/in Protokoll zu führen, dass nach Genehmigung durch die nächste Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich (mit Nennung der Beratungspunkte und ggf. Anträge nebst Begründung) verlangen muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.

§ 10 - Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben. Es können außer zu den in § 9 der Jahreshauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben Beschlüsse gefasst werden.

Die Einberufung und die Protokollführung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen. Dabei sind die Beratungspunkte und eventuelle Anträge (mit entsprechender Begründung) zu benennen.

§ 11 - Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zur Prüfung berechtigt und nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit der Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung verpflichtet.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 12 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im einzelnen zu bezeichnen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ heißt.

Diese Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand stellt.

Die fristgemäß einzuberufende Versammlung hat über den Auflösungsantrag zu beschließen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist in einem Abstand von 4 Wochen eine neue außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosengarten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe der Ortschaft Emsen zu verwenden hat.


Soweit die außerordentliche Jahreshauptversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, werden zur Abwicklung des Vereins die/der 1. Vorsitzenden und die/der Kassenwart/in bestimmt.

Satzung in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Jahreshauptversammlung vom 09.02.2018, gültig ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt (08.05.2018).

Emsen, 08.05.2018



Jörn Klein, 1. Vorsitzender



Thies van Gunst, 2. Vorsitzender